

BVGer E-1664/2025 vom 12. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1664_2025_d20250212

FR: TAF E-1664/2025 du 12 février 2025

IT: TAF E-1664/2025 del 12 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. Februar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist.

E-1664/2025 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer verfüge gemäss seinen Aussagen über ein langjähriges aber nur niederschwelliges

politisches Profil. Im Falle eines tatsächlichen Interesses der türkischen Behörden an seiner strafrechtlichen Verfolgung hätten deren Behelligungen früher eingesetzt, beziehungsweise an Intensität zugenommen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer alle politischen Tätigkeiten bereits vor seiner Ausreise niedergelegt habe, sei nicht zu erwarten, dass er in Zukunft in den Fokus der türkischen Behörden geraten werde. Bei den Schikanen und Benachteiligungen, denen Angehörige der kurdischen Bevölkerung – beziehungsweise Menschen, welche sich für die kurdische Minderheit in der Türkei einsetzen würden – ausgesetzt sein könnten, handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Auch die vom Beschwerdeführer geschilderten Belästigungen würden nicht die von Art. 3 AsylG geforderte Intensität aufweisen und vermöchten keine objektive Furcht vor zukünftigen Verfolgungsmassnahmen zu begründen. Diese Einschätzung werde durch die Auskunft seines türkischen Rechtsanwalts vom September 2023 untermauert, wonach nie ein Ermittlungsverfahren gegen ihn in der Türkei eröffnet worden sei. Im Weiteren erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich. Auch nach der Niederschlagung des Militärputschs im Jahre 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20). ES sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rentenzahlung habe und auf die Unterstützung durch ein familiäres Netz zählen könne. Gemäss den eingereichten ärztlichen Berichten sei sein Gesundheits-

E-1664/2025 Seite 7 Zustand zurzeit stabil. Er habe in der Vergangenheit bereits die notwendige medizinische Versorgung erhalten, und es sei davon auszugehen, dass er auch nach einer Rückkehr in die Türkei Zugang zu einer adäquaten Behandlung habe. Schliesslich verfüge der Beschwerdeführer auch über eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative ausserhalb seiner Herkunftsprovinz.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeeingabe wurde ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz das politische Profil des Beschwerdeführers als nur niederschwellig bezeichnet habe. Aufgrund seines langjährigen Engagements für verschiedene politische Organisationen und Anliegen sowie seiner Tätigkeit für die (...) verfüge er über ein exponiertes Profil, das er mit verschiedenen Beweismitteln belegt habe. Aufgrund dessen sei er von den türkischen Strafverfolgungsbehörden ins Visier genommen worden. Der von der Polizei auf ihn ausgeübte Druck sei von derartiger Intensität gewesen, dass dieser als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren sei. Grund für diese Repressalien sei vermutlich, dass er Kontakte zu HDP-Abgeordneten pflege. Aufgrund dieser Umstände und aus Angst um sein Leben habe er sein politisches Engagement einstellen müssen. Dies sei auch von der Vorinstanz nicht bestritten worden. Die Situation habe sich entgegen der Argumentation des SEM nach den Drohungen vom Mai und August 2022 nicht beruhigt, sondern er sei weiterhin mündlich durch die Sicherheitskräfte belästigt worden. Aufgrund der ständigen Behelligungen, Belästigungen und Nachfragen der Polizei zu Hause und auf der Strasse sei schliesslich seine Ehe zerbrochen. Er sei im Exil weiterhin politisch aktiv, indem er an prokurdischen Demonstrationen teilnehme, wobei er eine führende Rolle übernehme. Die Auskünfte seiner Tochter sowie seines türkischen Rechtsanwalts liessen darauf schliessen, dass gegen ihn Ermittlungen auf polizeilicher Ebene im Gange seien, für welche aufgrund des Ermittlungsstandes aber keine Beweismittel beschafft werden könnten. Aus dem Fehlen von Ermittlungsakten könne nicht geschlossen werden, dass er

nicht gesucht werde, zumal die Sicherheitskräfte sich nach seiner Ausreise mehrmals nach ihm erkundigt hätten. Es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei wieder in den Fokus der Behörden geraten würde. Er habe begründete Furcht, erneut festgenommen und inhaftiert zu werden. Es sei zu befürchten, dass er im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens misshandelt würde und kaum mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen könnte. Seit dem Putschversuch im Jahr 2016 sei es zu zahlreichen Verhaftungen von unbescholtenen Bürgern gekommen; die

E-1664/2025 Seite 8 Unabhängigkeit der Justiz sei nicht mehr gewährleistet. Die Würdigung der Sach- und Rechtslage durch die Vorinstanz sei willkürlich. Sie habe auch die in der Praxis des Bundesverwaltungsgesichts definierten Risikogruppen nicht berücksichtigt.

E. 4.2.2

Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in den türkischen Gefängnissen beschränkt seien, was für ihn angesichts seiner Herzbeschwerden fatale Folgen haben könnte. Aus diesem Grund sei ihm allenfalls eine vorläufige Aufnahme zu gewährt.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die korrekten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.2

Die Rüge, die Würdigung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz sei willkürlich und widerspreche der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, erweist sich als unbegründet. Ohne die Belastung des Beschwerdeführers und seiner Familie durch die vom ihm geschilderten Drohungen und Behelligungen zu verkennen, teilt das Gericht die Auffassung des SEM, dass diese mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren sind. Ebenso besteht kein hinreichender Grund zur Annahme einer begründeten Furcht vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung wegen seines früheren gesellschaftlichen und politischen Engagements. Den Angaben des Beschwerdeführers und den von ihm eingereichten Beweismitteln lassen sich keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er in der Vergangenheit in prominenter Weise als Oppositioneller öffentlich in Erscheinung getreten wäre. Bei der (...) handelt es sich um eine legale Berufsorganisation; daher ist nicht von auszugehen, dass er aufgrund seiner Tätigkeit für diese als ausgesprochener Regimekritiker wahrgenommen worden ist. Das von ihm vorgebrachte Engagement für die HDP und andere Organisationen hat er nicht näher dargelegt; dieses lässt ebenso wie die eingereichte Fotografie einer Demonstration nicht auf ein besonders ausgeprägtes politisches Profil schliessen, das geeignet sein könnte, Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG auszulösen.

E. 6.3

Diese Einschätzung wird durch die Auskunft des Anwalts des Beschwerdeführers gestützt, wonach sein Strafregisterauszug keine Einträge enthält und keine Informationen betreffend ein allfälliges gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren hätten gefunden werden können. Dass bisher geheim gehaltene strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn eingeleitet worden seien, ist somit eine blosser Vermutung, für welche sich aus den Akten keine stichhaltigen Anhaltspunkte ergeben. Der Umstand, dass die türkischen Sicherheitskräfte sich nach seinem Verbleib erkundigt hätten, rechtfertigt jedenfalls keine entsprechenden Schlüsse.

E. 6.4

Ebenso wenig führen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz in der Form von der Teilnahme an politischen Veranstaltungen und Demonstrationen der kurdischen Diaspora zu einer begründeten Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung in der Türkei, da auch dieses Engagement als niederschwellig zu qualifizieren ist und nicht ersichtlich ist, inwiefern er durch diese exilpolitischen Aktivitäten ein relevantes Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen haben könnte.

E. 6.5

Die neu eingereichten Unterstützungsschreiben des kurdischen Vereins "(...)" sowie eines in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bekannten des Beschwerdeführers vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Sie basieren offenbar im Wesentlichen auf den Angaben des Beschwerdeführers und nicht auf eigenen Wahrnehmungen der Verfasser und enthalten keine wesentlichen neuen Informationen in Bezug auf sein politisches Engagement.

E. 6.6

Für die vom Beschwerdeführer geäusserte Befürchtung, im Falle der Wiedereinreise in die Türkei inhaftiert zu werden, ergeben sich somit ■ auch unter Berücksichtigung der jüngsten Ereignisse in seinem Heimat- staat ■ aus den Akten keine stichhaltigen Anhaltspunkte.

E. 6.7

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinn von Art. 3 AsylG darzutun. Das SEM hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asyl- gesuch abgelehnt. Gründe für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-1664/2025 Seite 11

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E-1664/2025 Seite 12

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch vom Juli 2016 ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts – auch für Kurden – nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 a.a.O. E. 13.2 m.w.H.).

E. 8.3.3

Ferner sprechen auch keine individuellen Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung. Der Beschwerdeführer beschrieb in der Anhörung seine finanzielle Situation als "gut" (vgl.

Akten SEM A13/13 F30). Zudem verfügt er auch nach seiner Ehescheidung sowohl im Heimatstaat als auch im Ausland über ein soziales Netz, auf dessen Unterstützung er mutmasslich zählen kann (vgl. a.a.O. F31 ff.). Unter diesen Umständen besteht kein Grund zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 8.3.4

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ■ Herzerkrankung und Zahnprobleme ■ stehen einer Rückkehr nicht entgegen, da er gemäss seinen Angaben bereits vor seiner Ausreise in medizinischer Behandlung war und die Türkei über ein Gesundheitssystem verfügt, das insbesondere in grösseren Städten dem europäischen Standard entspricht (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-3979/2024, E-7441/2024 vom 2. April 2025 E. 8.3.5, D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 9.3.4, je m.w.H.). Da sich für eine drohende Inhaftierung in den Akten keine Grundlage findet, erscheint das Vorbringen, sein Leben wäre diesfalls aufgrund mangelhafter medizinischer Behandlung gefährdet, nicht begründet.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-1664/2025 Seite 13

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.■ festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Begleichung dieser Kosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1664/2025 Seite 14